

**Satzung der Stadt Radevormwald über den Umfang von Erschließungsanlagen
(Abweichungssatzung im Einzelfall) für die Erschließungsanlage Wasserturmstraße
/Vorm Holte / Oderstraße
vom**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017

§ 1

Die Erschließungsanlage Wasserturmstraße /Vorm Holte / Oderstraße wird abweichend von der in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.12.1998 festgelegten Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen in der nachfolgend aufgeführten Ausführung als Mischfläche für endgültig hergestellt erklärt:

Die Erschließungsanlage Wasserturmstraße /Vorm Holte / Oderstraße ist mit einem Unterbau, mit einer Oberfläche aus Betonpflastersteinen, einer beidseitigen Randeinfassung aus einem Betonkantenstein und einer Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation, sowie einer betriebsfertigen Beleuchtungseinrichtung versehen. Alle Gewerke entsprechen dem zum Zeitpunkt der Erstellung anerkannten Regeln der Technik.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.